

InfraLeuna GmbH  
Geschäftsführer Dr. Christof Günther  
Am Haupttor  
06237 Leuna

**142. Änderungsbescheid zur Wasserrechtlichen Erlaubnis vom  
22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003**

**Hier: Teilstrom 7, Innospec Leuna GmbH,  
Teilstrom 15, Taminco Germany GmbH und  
Teilstrom 26, MVV Umwelt Asset GmbH TREA Leuna**

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

auf der Grundlage Ihrer Anträge vom 25.03.2024, 29.05.2024 und  
05.06.2024 sowie der §§ 13 und 57 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)  
ergeht folgender

**142. Änderungsbescheid  
(Az.: 405.6.6-62631-88-01-24)**

zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22.12.1999 in der 2. Fassung vom  
16.01.2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert durch den  
139. Änderungsbescheid vom 19.12.2024 (Az.: 405.6-62631-88-02-23)  
Die Änderungen des Bescheides betreffen das Kapitel IV.B, Ziffer 7 „Teilstrom  
Abwasser der Innospec Leuna GmbH“, Ziffer 15 „Teilstrom Abwasser der Ta-  
minco Germany GmbH“ und Ziffer 26 „Teilstrom Abwasser MVV Umwelt Asset  
GmbH TREA Leuna“.

**A. Tenor**

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22.12.1999 in der 2. Fas-  
sung vom 16.01.2003 wird folgendes festgelegt:

Halle (Saale), 05.02.2025

Ihre Zeichen:  
SI/U, Teichmann-Bro v. 25.03.24,  
SI/U, Reuther-Bro v. 29.05.24,  
05.06.24, Mail v. 05.08.2024,  
SI/U, Reuther-Bro v. 30.01.25

Mein Zeichen:  
405.6-62631-88-01-24

Bearbeitet von:

██████████@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-██████████  
Fax: (0345) 514-2798

**Dienstgebäude:**  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

Die Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst und in den Punkten 7.1.1., 7.1.2 und 7.2.2. geändert:

## 7. Teilstrom Abwasser der Innospec Leuna GmbH

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal I (HK I) angeschlossenen Gebietes und der Anlagen der Innospec Leuna GmbH werden folgende Benutzungsbedingungen festgelegt:

### 7.1 Art und Umfang der Benutzung

7.1.1 nicht behandlungsbedürftiges Abwasser der indirekten Kühlsysteme (Anhang 31 AbwV)

Teilstrom	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk, Bau 6325	8,5 m <sup>3</sup> /h, 200 m <sup>3</sup> /d	Straße 7 und E 23.1 → HK I

7.1.2 unbelastetes Niederschlagswasser von befestigten, unbelasteten Flächen

Teilstrom, befestigte Fläche	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
Niederschlagswasser von ca. 8.900 m <sup>2</sup> befestigten, unbelasteten Flächen	89,00 l/s	Straße 9 und E 23.6 → HK I
Niederschlagswasser von ca. 125 m <sup>2</sup> befestigten, unbelasteten Flächen	1,25 l/s	Straße 7 und E 23.1 → HK I
Niederschlagswasser von ca. 2.283 m <sup>2</sup> befestigten, unbelasteten Flächen	22,83 l/s	Straße 7 und E 23.7 → HK I

### 7.2 Anforderungen an die Einleitung des Kühlwassers

7.2.1 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

7.2.2 Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit

Am Ablauf des Rückkühlwerkes, Bau 6325 (Messstellen-Nr. 331805) sind in der Stichprobe (StP) folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	58 mg/l	StP
Phosphor, gesamt (P <sub>ges.</sub> )	3 mg/l	StP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges.</sub> ) bis 31.12.2024	15 mg/l	StP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges.</sub> ) ab 01.01.2025	25 mg/l	StP
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l	StP
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l	StP
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )	12	StP

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G<sub>L</sub>-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Der Einsatz von zinkhaltigen Konditionierungsmitteln ist der zuständigen Wasserbehörde und dem LHW-Labor Süd unverzüglich anzuzeigen.

### 7.3 Probenahmestelle

Die Probenahme für die behördliche Überwachung des Abwasserteilstromes der Innospec Leuna GmbH ist an folgendem Ort zu gewährleisten:

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Rückkühlwerk, Bau 6325	331805

### 7.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 7.2 der Benutzungsbedingungen festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgebliche Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird nachfolgend festgelegt:

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.	JSM
Ablauf des Rückkühlwerks, Bau 6325	331805	15.000 m <sup>3</sup>

Die Ziffer 15 wird wie folgt neu gefasst und in dem Punkt 15.1. geändert:

## 15. Teilstrom Abwasser der Taminco Germany GmbH

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal IV (HK IV) angeschlossenen Gebietes der Taminco Germany GmbH werden folgende Benutzungsbedingungen festgelegt:

### 15.1 Art und Umfang der Benutzung

#### 15.1.1 nicht behandlungsbedürftiges Abwasser der indirekten Kühlsysteme (Anhang 31 AbwV)

Teilstrom	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk, Bau 8313	50 m <sup>3</sup> /h, 1.200 m <sup>3</sup> /d	Seitenkanal T/ 7, Bau 7650 und E 7.2 → HK IV

#### 15.1.2 unbelastetes Niederschlagswasser von befestigten, unbelasteten Flächen

Teilstrom, befestigte Fläche	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
Niederschlagswasser von ca. 7.823 m <sup>2</sup> befestigten, unbelasteten Flächen	78,23 l/s	Seitenkanal T/ 7, Bau 7650 und E 7.2 → HK IV
Niederschlagswasser (diskontinuierlich) von ca. 12.716 m <sup>2</sup> befestigten, unbelasteten Flächen und aus Behältertassen	127,16 l/s	Seitenkanal T/ 7, Bau 7650 und E 7.2 → HK IV
Niederschlagswasser von ca. 432 m <sup>2</sup> unbelasteten Dachflächen	4,32 l/s	Seitenkanal W/ 14, Bau 8314 und E 7.1 → HK IV
Niederschlagswasser von ca. 510 m <sup>2</sup> unbelasteten Flächen	5,1 l/s	Seitenkanal 7 und E 7.3 → HK IV

#### 15.1.3 biologisch gereinigtes häusliches Abwasser aus Kleinkläranlagen

Teilstrom	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
Sanitärabwasser, biologisch gereinigt, Kleinkläranlage Bau 8314	0,14 m <sup>3</sup> /h	Seitenkanal W/ 14, Bau 8314 und E 7.1 → HK IV
Sanitärabwasser, biologisch gereinigt, Kleinkläranlagen Bau 7656 und Bau 8300 zusammen mit Kühlwasser Labor	0,225 m <sup>3</sup> /h	Seitenkanal T/ 7, Bau 7656 und E 7.2 → HK IV

### 15.2 Anforderungen an die Einleitung

#### 15.2.1 Rückkühlwerk

Am Ablauf des Rückkühlwerkes werden an das Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

### 15.2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

### 15.2.1.2 Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit

Am Ablauf des Rückkühlwerks (Messstellen-Nr. 331801) sind in der Stichprobe (StP) folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	58 mg/l	StP
Phosphor, gesamt (P <sub>ges.</sub> )	2 mg/l	StP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges.</sub> )	40 mg/l	StP
Zink	4 mg/l	StP
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l	StP
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l	StP
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )	12	StP

### 15.2.2 Kleinkläranlagen

Anforderungen an Kleinkläranlagen (Kleinkläranlage für den Bau 8314, Kleinkläranlage für den Bau 7656, Kleinkläranlage für den Bau 8300)

Am Ablauf der Kleinkläranlage sind in der qualifizierten Stichprobe (qStP) folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	150 mg/l	qStP
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	40 mg/l	qStP

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, europäische technische Zulassung nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung eingebaut und betrieben wird. In der Zulassung müssen auch die für eine ordnungsgemäße Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein.

## 15.3 Probenahmestelle

Die Probenahme für die behördliche Überwachung des Abwasserteilstromes der Taminco

Germany GmbH ist an folgenden Orten zu gewährleisten:

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Rückkühlwerk, Apparategerüst am Bau 8301	331801
Kleinkläranlage Bau 8314	1500325047
Kleinkläranlage Bau 7656	1500325048
Kleinkläranlage Bau 8300	1500325049

#### 15.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 15.2 festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgebliche Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird nachfolgend festgelegt:

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.	JSM
Rückkühlwerk, Apparategerüst am Bau 8301	331801	190.000 m <sup>3</sup>

Die Ziffer 26 „Teilstrom Abwasser MVV Umwelt Asset GmbH TREA Leuna“ wird in dem Punkt 26.1. geändert:

#### 26.1. Art und Umfang der Benutzung

##### 26.1.1 Unbelastetes Niederschlagswasser von befestigten, unbelasteten Flächen

Teilstrom, befestigte Fläche	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
ca. 3.513 m <sup>2</sup>	35,13 l/s	E 40.1 → HK I
ca. 14.438 m <sup>2</sup>	144,38 l/s	E 40.2 → HK I
ca. 12.304 m <sup>2</sup>	123,04 l/s	E 40.3 → HK I
ca. 5.036 m <sup>2</sup>	50,36 l/s	E 40.4 → HK I
ca. 301 m <sup>2</sup>	3,01 l/s	E 40.5 → HK I

...

Alle übrigen Festlegungen der wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt.

## **B. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

## **C. Begründung**

Die InfraLeuna GmbH ist Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert durch den 141. Änderungsbescheid vom 20. Dezember 2023 zur Einleitung von Abwasser über die Hauptkanäle I, III und IV in die Saale.

Hinsichtlich der getroffenen Entscheidungen bin ich sachlich zuständig, da in den in Rede stehenden Hauptkanal Abwasser eingeleitet wird, dessen Regelung in der Zuständigkeit des LVWA gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1. b) bb) Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) liegt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

In Ihren Schreiben vom 25. März 2024, 29.05.2024 und 05.06.2024 beantragten Sie Anpassungen für die Abwasserteilströme der Innospec Leuna GmbH (Ziffer 7), der Taminco Germany GmbH (Ziffer 15) und MVV Umwelt Asset GmbH TREA Leuna (Ziffer 26) der wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Rahmen der Anhörung vom 19.12.2024 äußerten Sie mit Schreiben vom 30.01.2025 keine Einwände gegenüber dem Entwurf zur 142. Änderung und gaben Hinweise zu zwei Schreibfehlern in den Punkten 15.1.2 und 15.1.3, die nunmehr überprüft und in diesem Bescheid korrigiert wurden. Auf der Grundlage des § 13 WHG ergeht hiermit die 142. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 in der dargestellten Form.

### Zu den Festlegungen im Einzelnen:

Die Innospec Leuna GmbH (Innospec, Teilstrom 7) betreibt im Werkteil 1 das Rückkühlwerk (RKW) Bau 6325. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2023 beantragte die Firma bei der unteren Wasserbehörde (UWB) des Landkreis Saalekreis die Anpassung der Indirekteinleitergenehmigung (IDG) für das Abwasser aus dem RKW, Bau 6325. Weiterhin zeigte sie an, in diesem RKW, infolge der Änderung von Betriebs- und Hilfsstoffen, seit dem 14. Januar 2022 mit dem chlordinhaltigen Generox 3100 sowie seit dem 24. Februar 2022 mit Performax DC 5701, kein zinkhaltiges Kühlwasserkonditionierungsmittel mehr einzusetzen. Die entsprechende Änderung der IDG für das Kühlwasser der Innospec wurde durch die zuständige UWB vorgenommen (Bescheid vom 22.04.2024, Az.: 67.4.205-52.20.027.ha).

Die damit verbundenen, notwendigen Änderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis der InfraLeuna GmbH wurden mit o.g. Schreiben der Wasserrechtsinhaberin vom 25. März 2024 beantragt.

Infolge der beantragten Änderungen wurde, mit der Intention der einheitlichen Darstellung innerhalb des Bescheids, die Ziffer 7 redaktionell angepasst.

#### Zu 7.1.1

Auf Grundlage der wiederholten Mengenüberschreitungen im Selbstüberwachungsbericht für das Jahr 2023 wurde unter der Ziffer 7.1.1 der beantragten Erhöhung der maximalen Einleitmengen über die Einleitstelle E 23.1 von bisher 5 m<sup>3</sup>/h und 120 m<sup>3</sup>/d auf nunmehr 8,5 m<sup>3</sup>/h und 200 m<sup>3</sup>/d entsprochen.

#### Zu 7.1.2

Mit der Errichtung der Pastellierung wird eine neue Halle auf dem Gelände der Innospec errichtet. Durch die damit entstandene Dachfläche erhöht sich die abflusswirksame Fläche, über die unbelastetes Niederschlagswasser in die vorhandene Einleitstelle E 23.6 in den HK I zur Saale abgeleitet wird, um ca. 289 m<sup>2</sup> auf 8.900 m<sup>2</sup>. Damit verbunden ist eine entsprechende, hier von Amts wegen vorgenommene Erhöhung der maximalen Einleitmenge von zuvor 86,11 l/s auf nun 89,00 l/s. Die Anpassungen erfolgten unter der Ziffer 7.1.2.

#### Zu 7.2.2

In Auswertung der Selbstüberwachungsergebnisse für das Jahr 2023 zeigten sich insgesamt vier geringe Überschreitungen des Überwachungswertes für den Parameter Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N<sub>ges</sub>). Eine Ursache für die höheren Werte ist die Vorbelastung der Saale mit Nitratstickstoff. Der beantragten Erhöhung des Überwachungswertes für N<sub>ges</sub> von bisher 15 mg/l auf 25 mg/l kann entsprochen werden.

Antragsgemäß wird in der Ziffer 7 der wasserrechtlichen Erlaubnis der Punkt 7.2.2 „Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit“ von Abwässern aus Kühlsystemen zur indirekten Kühlung, die das RKW 6325 betreffen, angepasst. Aufgrund der nicht mehr praktizierten Kühlwasserkonditionierung mit einem zinkhaltigen Hilfsstoff besteht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 AbwV keine Anforderung mehr an den Parameter Zink. Daraus abgeleitet wäre es anhand Anhang 31 Teil C Nr. 2 AbwV (Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe) theoretisch möglich, die bisherige Anforderung an den Parameter Phosphor, gesamt (P<sub>ges</sub>) von bisher 3 mg/l auf jetzt 4 mg/l zu ändern. Dem steht jedoch das WRRL-Ziel des Maßnahmenprogramms Sachsen-Anhalt für den betroffenen Oberflächenwasserkörper SAL05OW01-00 zur Reduzierung der Stoffeinträge des Parameters Phosphor durch industrielle Abwassereinleitungen entgegen (§ 82 WHG i.V.m. Ziffer 5.q.3 des 135. Änderungsbescheides zur Wasserrechtlichen Erlaubnis). Im Sinne des Gewässerschutzes muss hier, von den Mindestanforderungen des Anhang 31 AbwV abweichend, die strengere Anforderung an den Parameter Phosphor beibehalten werden.

Infolge der beantragten Änderung zur Niederschlagswasserableitung auf dem Grundstück der Taminco Germany GmbH (Taminco) wurde die Ziffer 15.1 des Teilstroms 15 redaktionell an die Struktur der wasserrechtlichen Erlaubnis angepasst.

Zu 15.1.

Die Niederschlagswasserableitung soll auf dem Grundstück der Taminco wie folgt angepasst werden:

Von der, unter Ziffer 15.1 aufgeführten, 8.333 m<sup>2</sup> umfassenden Gesamtfläche soll ein Teil von 510 m<sup>2</sup> über eine neue Einleitstelle (E 7.3) in den Hauptkanal IV der InfraLeuna GmbH entwässern. Infolgedessen verringert sich die abflusswirksame Fläche, welche weiterhin über die Einleitstelle E 7.2 entwässert, auf nun 7.823 m<sup>2</sup>.

Zu 26.1.1

Die Firma MVV Umwelt Asset GmbH TREA Leuna (MVV; Teilstrom 26) stellte im nördlichen Teil ihres Betriebsgeländes einen Gefahrstoffregalcontainer (Gesamtvolumen 6,4 m<sup>3</sup>) auf, in dem 32 Stück 200-Liter-Fässer mit Frischöl gelagert werden sollen. Der Container verfügt über eine bauartrechtliche Zulassung (Z-38.5.103) zur Lagerung von entzündbaren und wassergefährdenden Flüssigkeiten sowie eine, mit einem Fassungsvermögen von 640 Litern, ausreichend dimensionierte Auffangwanne. Parallel zu dem Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 05.06.2024 erfolgte die Anzeige nach § 40 Absatz 1 AwSV bei der UWB (Anzeigenbestätigung vom 22.05.2024, Az.: 67.4.205-11.24.211.meu).

Das in diesem Bereich anfallende, unbelastete Niederschlagswasser soll über die vorhandene Einleitstelle E 40.2 in den Hauptkanal I der InfraLeuna GmbH in Richtung Saale abgeleitet werden. Die in diesem Zusammenhang neu vermessenen, befestigten Flächen auf dem Gelände der MVV wurden unter der Ziffer 26.1.1 antragsgemäß aktualisiert.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Durch Ihr Schreiben vom 09. Mai 2023 haben Sie Anlass zu der Amtshandlung gegeben. Die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



### **Fundstellennachweis**

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)
- Abwasserverordnung (AbwV) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung und zur Änd. der StrahlenschutzVO vom 17.4.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F.d.B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S.384)